

Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts

Anna Vlčková

Bachelorarbeit
2014



Tomas Bata University in Zlín
Faculty of Humanities

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně

Fakulta humanitních studií

Ústav moderních jazyků a literatur

akademický rok: 2013/2014

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Anna VLČKOVÁ**
Osobní číslo: **H10567**
Studijní program: **B7310 Filologie**
Studijní obor: **Německý jazyk pro manažerskou praxi**
Forma studia: **prezenční**

Téma práce: **Malý slovník základních pojmů obchodního práva**

Zásady pro vypracování:

Teoretická část:

Obecná charakteristika německého obchodního práva.

Vypracování přehledu smluv používaných v obchodním styku a jejich stručný popis.

Praktická část:

Vypracování slovníku nejčastějších obchodních pojmů.

Ukázka překladu a rozbor jedné typové smlouvy.

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: tištěná/elektronická

Seznam odborné literatury:

CREIFELDS, Carl. Rechtswörterbuch von Carl Creifelds. München: C.H. Beck Verlag, 2002. ISBN 978-3-406-59578-3.

KÖBLER, Gerhard. Juristisches Wörterbuch: Für Studium und Ausbildung. Auflage: 14., neubearbeitete Auflage. München: Vahlen, 2007. ISBN 978-3800634156.

MARKHARDT, Heidemarie. Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie. Auflage: 2. Frankfurt: Peter Lang, 2009. ISBN 978-3631599723.

Vedoucí bakalářské práce: **Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D.**
Ústav moderních jazyků a literatur

Datum zadání bakalářské práce: **29. listopadu 2013**

Termín odevzdání bakalářské práce: **2. května 2014**

Ve Zlíně dne 22. ledna 2014


doc. Ing. Anežka Lengálková, Ph.D.
děkanka




PhDr. Katarina Nemčoková, Ph.D.
ředitelka ústavu

PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek obhajoby ¹⁾;
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3 ²⁾;
- podle § 60 ³⁾ odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60 ³⁾ odst. 2 a 3 mohu užít své dílo – bakalářskou práci - nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval. V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně 2.5.2014

..... Anna Něková

1) zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací:

(1) Vysoká škola nevydělečně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.

(2) Diplomová, diplomová, bakalářská a magisterská práce odpracovaná u zahraniční školy musí být též vypracována při poskytování školní příslušnosti k studiu v zahraničí a musí být vypracována v době, kdy bylo nebo není-li tak určeno, z místa poskytování školní příslušnosti k studiu. Každá z nich se považuje za vypracovanou na své původní škole, pokud není rozložena.

(3) Pokud se odpracování práce uzavřelo součástí se zúčastněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek odpracování.

§) zákon č. 172/2005 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších předpisů, § 20 odst. 3.

(3) Do práva autorského a práv souvisejících s právem autorským, uzne-li soud za účelem přiměřeného nebo nepřiměřeného hospodářského nebo obchodního prospěchu, a pokud není k uzavření právního vztahu uzavřená smlouva nebo jiný právní úkon, lze vzhledem k zájmům osob, jejichž práva autorská a práva související s právem autorským jsou předmětem zájmu, nebo škodlivosti či zneužití práva uzavřít smlouvu.

§) zákon č. 172/2005 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších předpisů, § 60 Školní úřad:

(1) Škola nebo školský či vzdělávací zařízení mají za účelem přiměřeného nebo nepřiměřeného hospodářského nebo obchodního prospěchu, a pokud není k uzavření právního vztahu uzavřená smlouva nebo jiný právní úkon, lze vzhledem k zájmům osob, jejichž práva autorská a práva související s právem autorským jsou předmětem zájmu, nebo škodlivosti či zneužití práva uzavřít smlouvu.

(2) Pokud-li soud uzavřel smlouvu, může autor školského díla své dílo nebo jeho podstatnou část znovu použít v rozsahu a omezením, jakými škola nebo školský či vzdělávací zařízení.

(3) Škola nebo školský či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jiná osoba školského díla v případě jeho donesení v souvislosti s využitím díla či poskytnutím licenčních práv odpracovala 2 pracovní dny týdně na úřadu národního úřadu na výkon práva autorského, a to podle ustanovení od do jejího zániku, pokud přitom neuplatní k této věci výdržku donesení školského díla nebo školským či vzdělávacím zařízením a vůči školskému dílu podle odstavce 1.

ABSTRACT

Meine Bachelorarbeit habe ich in zwei Teile gegliedert, in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen: Deutsches Handelsrecht, Struktur des deutschen Rechtssystems, Fachsprache allgemein, Rechtliche Texte und Die verschiedenen Verträge im Überblick. Im praktischen Teil, der drei Kapitel enthält, befinden sich ein Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts (Substantive und Verben) und eine Analyse des Kaufvertrags.

Schlüsselwörter: Fachsprache, Rechtssprache, Rechtssystem, Wörterbuch, Vertrag, Handelsrecht

ABSTRACT

I dividend my Bachelor Thesis into two parts, practical and theoretical. The theoretical part consists of five chapters: German Business Law, the Structure of Legal System in Germany, Specialized Language in general, Legal Texts and Overview of Contracts. The practical part contains three chapters and there are: A Small Glossary of Basic Concepts of Business Law (nouns and verbs) and An Analysis of Contract of Purchase.

Keywords: specialized language, legal language, legal system, glossary, contract, business law

DANKSAGUNG

Hiermit möchte ich der Leiterin meiner Bachelorarbeit, Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D. herzlich für Ihre wertvollen Ratschläge, fachkundige Führung und die Zeit danken, die sie mir beim Schreiben meiner Arbeit gewidmet hat.

„Ein Staat ohne Recht ist wie ein Leib ohne Seele.“

Deutsches Sprichwort

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	9
I THEORETISCHER TEIL	10
1 DEUTSCHES HANDELSRECHT	11
2 STRUKTUR DES DEUTSCHEN RECHTSSYSTEMS	13
3 FACHSPRACHE ALLGEMEIN	14
4 RECHTLICHE TEXTE	18
5 DIE VERSCHIEDENEN VERTRÄGE IM ÜBERBLICK	22
5.1 KAUFVERTRAG	22
5.2 SCHENKUNGSVERTRAG	23
5.3 LEIHVERTRAG	23
5.4 DARLEHENSVERTRAG.....	24
5.5 DIENSTVERTRAG	24
5.6 ARBEITSVERTRAG	25
5.7 WERKVERTRAG.....	25
5.8 MIETVERTRAG.....	26
5.9 PACTVERTRAG	27
5.10 LEASINGVERTRAG	27
5.11 VERSICHERUNGSVERTRAG	28
5.12 KONTOVERTRAG	28
II PRAKTISCHER TEIL	30
6 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS - SUBSTANTIVE	31
7 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – VERBEN	37
8 BEISPIEL DER ÜBERSETZUNG UND ANALYSE EINES TYPENVERTRAGS	44
SCHLUSSBETRACHTUNG	47
LITERATURVERZEICHNIS	48

EINLEITUNG

Das Thema meiner Bachelorarbeit lautet **Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts**.

Ich habe dieses Thema gewählt, weil ich an der Thomas Bata Universität den Studiengang Deutsch für die Managerpraxis studiere. Dieser Studiengang ist sehr vielfältig. Ich habe Fächer wie Grundlagen des Rechts, Handelsrecht, Handel und Finanzen in der Firma, Betriebswirtschaftslehre oder Fachsprache besucht. Alle diese Fächer haben mich sehr bereichert und ich weiß, dass meine Wahl der Universität richtig war.

Meine Bachelorarbeit besteht aus zwei Teilen. Es handelt sich um einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die Arbeit gliedert sich in Kapitel, die dann weiter in Unterabschnitte aufgeteilt sind. Die ersten fünf Kapitel sind theoretisch und das sechste und siebente Kapitel praktisch.

Das Ziel meines theoretischen Teils ist es, den Lesern die Problematik des deutschen Handelsrechts kurz zu erklären und die Fachsprache und ihren Teilbereich – die Rechtssprache – vorzustellen. Das letzte Kapitel enthält eine Aufzählung von Handelsverträgen und deren kurze Erläuterung.

Mein praktischer Teil besteht aus zwei Bereichen. Der erste Bereich ist ein Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts. Diese Vokabeln betreffen Unternehmen, Firmengründung, Geschäftsbücher (Buchhaltung), Wirtschaft, Verträge kommerziellen Charakters (z. B. Versicherungen, Bankverträge, Provisionsvereinbarungen, Handelsvertretung, Versandaufträge, Handel mit Wertpapieren), Gericht, Wertpapiere, unlauteren Wettbewerb, Kapitalmarkt und Industrie-Immobilien.

Die Arbeit schließt mit einer Analyse des Kaufvertrags. Ich habe alle wichtigen Erfordernisse erwähnt.

Wie ich hoffe, wird meine Arbeit z. B. für andere Studenten nützlich sein, die sich für Fachsprache oder Recht interessieren.

I. THEORETISCHER TEIL

1 DEUTSCHES HANDELSRECHT

Sowohl das tschechische als auch das deutsche Recht haben die gleichen Wurzeln im römischen Recht und werden beide dem Römisch-germanischen Rechtssystem zugeordnet. Vor allem im Bereich der rechtlichen Regelung der Gewerbetätigkeit sind viele Konzeptionen und konkrete Normen sehr ähnlich. Bei der Ausarbeitung zum Beispiel des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde vieles dem österreichischen und insbesondere dem deutschen Recht entnommen.

Im Gegensatz zur bestehenden rechtlichen Regelung der Gewerbetätigkeit in der Tschechischen Republik ist jedoch die rechtliche Regelung der Gewerbetätigkeit in Deutschland komplizierter. Sie wird nicht nur vom Bürgerlichen Gesetzbuch und vom Handelsgesetzbuch, sondern auch von weiteren Gesetzen geregelt, deren entsprechende Bestimmungen im tschechischen Recht zumeist bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind. Dies sind zum Beispiel Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere.

Die wichtigen Gewerbetätigkeit regelnden deutschen Gesetze stammen noch aus dem neunzehnten Jahrhundert (HGB von 1897, BGB von 1896 und GmbH-Gesetz von 1892). Obwohl sie oft novelliert wurden, enthalten sie viele Archaismen und die Rechtspraxis erzwingt eine freiere Auslegung verschiedener Bestimmungen, die unserer Zeit nicht mehr entsprechen. In der deutschen Rechtspraxis besitzen daher ebenfalls die Gerichtsentscheidungen besondere Bedeutung, die das deutsche Handelsrecht "modernisieren".

Die Normen des EU-Rechts, die EG-Verordnungen und EG-Beschlüsse, gelten auch im deutschen Recht, ohne dass sie Bestandteil des deutschen Rechtssystems geworden sind, das heißt, ohne dass sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. EU-Vorschriften regeln Fragen wie Zoll-, Transport- und Handelsdokumente, Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Gerichte usw. EG-Beschlüsse sind meist für bestimmte Empfänger bestimmt, wie zum Beispiel für einzelne EU-Mitgliedstaaten oder Unternehmen in bestimmten Branchen. Die Kenntnis dieser Normen ist daher beim Handel mit deutschen Partnern nützlich. Das deutsche Rechtssystem wird auch von den EU-Richtlinien beeinflusst, die festlegen, welche Ziele in einem bestimmten Bereich und in welcher Frist im Mitgliedstaat erreicht werden sollten. Der Inhalt der Richtlinien muss also in das nationale Rechtssystem transformiert werden.

Das deutsche Handelsrecht ist daher dem tschechischen Recht sehr ähnlich. Umso tückischer können deshalb kleine Unterschiede sein.¹

¹ Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html>

2 STRUKTUR DES DEUTSCHEN RECHTSSYSTEMS

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat, der heute 16 Länder und freie Städte vereint, die im Prinzip die gleiche Stellung haben. Das Verhältnis dieser Länder und freien Städte zueinander und zum Bund wird als kooperativer Föderalismus bezeichnet. Das bedeutet in etwa, dass sowohl die Länder und freien Städte als auch der Bund allgemein relativ autonome, unabhängige Subjekte sind, die jedoch eng miteinander verbunden sind und zusammenarbeiten.

Im gesetzgebenden Bereich werden vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (der Verfassung) drei Sphären bestimmt. Es gibt eine ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, in dessen Rahmen nur der Bundestag und der Bundesrat bestimmte Gesetze erlassen können. Es sind dies vor allem Gesetze in den Bereichen Außenpolitik, Verteidigung, Bahn- und Luftverkehr, Post und Telekommunikation, aber auch rechtlicher Schutz der Gewerbe und dergleichen.

In der Exekutive werden im Gegenteil mehr Kompetenzen auf die Länder übertragen, und zwar in jenen Bereichen, die von Bundesgesetzen geregelt werden. Die Bundesbehörden üben die Verwaltung nur in solchen Bereichen wie Militär und Außenpolitik aus, außerdem zu einem erheblichen Teil bei Polizei, Finanz- und Arbeitsämtern usw.

Die einzelnen Bundesländer haben deshalb ihre eigenen Verwaltungsorgane, die von den Landesregierungen geleitet werden. Jedes Land hat zum Beispiel sein Justizministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Arbeit der Gerichte gehört.²

² Německé právo: Struktura právního systému. *Německé právo: Struktura právního systému* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/109-struktura-pravniho-systemu.html>

3 FACHSPRACHE ALLGEMEIN

Deutsch ist eine westgermanische Sprache, die etwa 200 Millionen Menschen weltweit sprechen. In Europa ist Deutsch die Muttersprache für etwa 100 Millionen Menschen und die am häufigsten gesprochene Sprache nach Russisch. In der Europäischen Union ist es die verbreitetste Muttersprache. Deutsch ist auch eine der 10 am meisten verwendeten Sprachen der Welt.

Um die Wende zum 21. Jahrhundert kann man eine stärkere Spezialisierung menschlicher Kenntnisse und Tätigkeiten beobachten. Natürlich entwickeln sich die Bereiche Technik, Medizin, Wirtschaft, Kultur, Politik oder Verwaltung. Vor diesem Hintergrund kommt dem Gebrauch der Sprache als einem Mittel der fachlichen Verständigung eine besondere Bedeutung zu.

Die bekannteste Definition der Fachsprache stammt aus der Mitte der 70er Jahre von Lothar Hoffmann: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (vgl. Hoffmann, 1976)

Und was ist unter „*Fach*“ zu verstehen? Es handelt sich ganz offenbar um einen Begriff, der im soziokulturellen Zusammenhang der modernen Forschung zwar evident, nicht aber ausreichend definierbar ist. Zum Beispiel geben einige deutsche Wörterbücher für das Wort „*Fach*“ solche Synonyme wie Fachwissenschaft, Fachgebiet, Fachrichtung, Fachbereich, Ressort, Sachgebiet oder Reich an.

Eine weitere Frage ist, ob man unter Fachsprache ein einheitliches oder ein mehrheitliches Sprachsystem versteht, genauer ob von „*der Fachsprache*“ oder besser von „*den Fachsprachen*“ zu sprechen ist.

Bei der Fachsprache ist eine höhere **Beschreibungsgenauigkeit** sehr wichtig. Eine funktionale Eigenschaft, die Fachsprachen am häufigsten zugeschrieben wird, ist die **Klarheit**. Vor allem die Bedeutung des Wortschatzes. Weiter ist auch auf die **Verständlichkeit**

hinzuweisen. Fachsprache gestattet eine möglichst fehlerfreie Vermittlung fachlicher Kenntnisse.³

Ende der 80er Jahre definiert Hoffmann nicht mehr Fachsprache, sondern vielmehr „*Fachtext*“: „Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit, er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze, oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewusstsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen.“ (vgl. Hoffmann, 1984)

Anfang der 90er Jahre definiert Hoffmann die „*Fachkommunikation*“: „Fachkommunikation ist die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen.“ (vgl. Hoffmann, 1993) Das System einer Fachsprache entspricht den kognitiven Anlagen des Menschen und kann erst anhand dieser hinreichend erklärt werden.

Weiter sind für die Fachsprachenentwicklung vor allem vier Bereiche menschlicher Kognition wichtig. Erstens menschliche Vernunft und Kenntnisse, zweitens Abstraktion und Konkretisierung der Verfahren und Verallgemeinerung, drittens Assoziation und Dissoziation innerhalb des menschlichen Denkens und viertens Interiorisierung und Exteriorisierung von Kenntnissen.

Es bietet sich die Frage an, was bedeutet eigentlich „*Fachwort*“ oder „*Fachwortschatz*“. Als gute Definition wäre zu nennen: „Ein Fachwort ist die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht wird.“ (vgl. Roelcke,

³ FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u.erw. Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.

1999) Oder eine andere Definition: „Ein Fachwortschatz ist eine Menge solcher kleinster bedeutungstragender und zugleich frei verwendbarer sprachlicher Einheiten, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht werden.“ (vgl. Roelcke, 1999).

Als Fachtextwort kann man die kleinste bedeutungstragende und auch frei benutzbare sprachliche Einheit verstehen, die innerhalb der Kommunikation eines menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen eines geäußerten Textes gebraucht wird. Der Fachtextwortschatz ist dementsprechend als die Menge aller Fachtextwörter dieser Textäußerung aufzufassen.

Wichtig ist auch zu klären, wie die Fachsprache gegliedert werden kann. Es existieren bestimmte Klassifikationselemente, nach denen diese Gruppen aufgeteilt werden. Es sind dies verschiedene Fächer und Fachbereiche. Wir kennen z.B. künstlerische Prosa, Literaturwissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Ökonomie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Landwirtschaftswissenschaft, Tierzucht und Veterinärmedizin, Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Medizin, Chemie, Physik, Mathematik und selbstverständlich **Rechtswissenschaft** (siehe nächstes Kapitel).⁴

In diesem Kapitel habe ich viel über Lothar Hoffmann geschrieben. Lothar Hoffmann ist ein deutscher Sprachwissenschaftler, der am 23. Oktober 1928 in Borsdorf geboren ist. Er spezialisierte sich auf Angewandte Linguistik und hat die Fachsprachenforschung international geprägt. Lothar Hoffmann forschte schwerpunktmäßig in den Bereichen Fachsprachenforschung sowie Fachkommunikation. Er hat die internationale Fachsprachenforschung wie kaum ein anderer geprägt. Er verstand die Fachsprache nicht nur dem damals verbreiteten Standpunkt entsprechend als Fachlexik, sondern betrachtete sie „mit ihren Erscheinungsformen und Funktionen in einem umfassenden kommunikativen Zusammenhang.“ Seine 1976 gegebene Definition von Fachsprache wurde jahrzehntelang von vielen Forschern der Angewandten Sprachwissenschaft als Grundlage für ihre Untersuchungen genutzt. Zwar findet sie noch immer Anwendung, jedoch wird sie seit längerer

⁴ ROELCKE, Von Thorsten. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 2., durchges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 978-350-3079-384.

Zeit wegen der Trennung von Fachsprache und Allgemeinsprache und der „stark thematisch orientierten „Fach“-Auffassung“ kritisiert.⁵

⁵ Wikipedia: Lothar Hoffmann. *Wikipedia: Lothar Hoffmann* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Hoffmann

4 RECHTLICHE TEXTE

In Deutschland ist die hauptsächliche Rechtsquelle das geschriebene Recht. Zu dem geschriebenen Recht gehören vor allem Rechtssätze, die sich danach unterscheiden, wer sie erlassen hat und wo sie gelten. Sie nehmen eine unterschiedliche Stellung ein, die dann von Bedeutung ist, wenn ihr Inhalt kontrovers ist. Ganz oben stehen **das Grundgesetz** und die Verfassungen der Länder und selbstverständlich auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Einen Rang darunter befinden sich die formellen Bundesgesetze, die der Bundestag erlässt, und die Landesgesetze. Ganz unten sind dann die Verordnungen und Satzungen, die von der Bundesregierung oder den Landesregierungen erlassen werden. Aber wesentlich dabei ist, dass diese nur dann gelten, wenn die Regierungen dazu in einem formellen Gesetz ermächtigt werden. Werden diese Rechtsvorschriften vom Bund erlassen, dann gelten sie in der ganzen Bundesrepublik. Widersprechen einander Vorschriften des Bundes und Vorschriften eines Landes, so gilt immer der Vorrang des Bundesrechts.

Auch in Deutschland bestehen viele Gesetzessammlungen und wir müssen stets die richtige auswählen. Übersetzungen deutscher Gesetzestexte in zahlreiche Fremdsprachen gibt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung heraus.

Das genaue Zitieren der auf einen aktuellen Sachverhalt anzuwendenden Gesetzesbestimmung besitzt im deutschen Recht große Bedeutung.

Rechtssätze werden in der Regel in Paragraphen oder Artikel gegliedert. Zu einem Artikel können mehrere Paragraphen gehören. Oft wird ein Paragraph oder Artikel weiter in Absätze gegliedert. Ein Absatz kann mehrere Sätze enthalten. Die Anordnung der Rechtssätze stellt auch ein Mittel der systematischen Interpretation des Norminhalts dar.

Für die Juristen besitzen die Kommentare die größte praktische Bedeutung. Sie erklären die Gesetze oder andere Rechtsnormen in der Reihenfolge der Paragraphen. Ferner stellen sie die Auslegung der Vorschriften dar und klären Zweifelsfragen. Der Umfang und die Gewichtung unterscheiden sich nach der Wichtigkeit des Gesetzes. Ziel der Kommentare ist es, alle Fragen vollständig zu erörtern. Diese Methoden sind in der Praxis sehr effektiv.

Außerdem existieren auch Lehrbücher. Sie stellen eine bestimmte Problematik systematisch dar. Ebenso begegnen wir Monographien. Es handelt sich um Dissertationen oder Habilitationsschriften. Sie behandeln nicht ein ganzes Rechtsgebiet, sondern eine ein-

zelne wichtige Rechtsfrage, z. B. den Schadensersatz bei Verletzung der persönlichen Ehre oder die Formvorschriften bei Grundstücksgeschäften. In der Gesetzgebung bleiben die Monographien oft nicht ohne Wirkung. Ferner sind juristische Zeitschriften für die Praxis sehr wichtig. Sie bieten den Lesern neue aktuelle Themen, Kritik von Juristen, informieren über das Jurastudium oder behandeln bestimmte Gerichtsentscheidungen. Zeitschriften und Zeitungen dürfen Datum, Aktenzeichen oder die Namen der Partei nicht anführen. Viele neuere Entscheidungen können wir auch im Internet finden (z. B. www.bundesgerichtshof.de oder www.bundesverfassungsgericht.de). Weitere interessante Internetseiten sind www.jura-lotse.de oder www.ratgeberrecht.de.

In der Rechtssprache kennen wir unterschiedliche Arten der Auslegung. Erstens die wörtliche Auslegung, die nach dem Wortsinn fragt. Für diese Methoden sind die Erkenntnisse von Sprachwissenschaftlern notwendig. Zweitens unterscheiden wir die systematische Auslegung nach der Stellung der auszulegenden Vorschrift im Gesetz und in der Rechtsordnung, drittens die historische Auslegung, die die Gesetzesunterlagen zur Hilfe zieht. Selbstverständlich gibt es noch viele weitere Auslegungen.

Die juristische Sprache ist für die breite Öffentlichkeit oft nur schwer verständlich. Aber dieses Problem besteht nicht nur bei der Rechtssprache, sondern auch bei anderen Fachsprachen. Dies beruht auf der großen Anzahl an sprachlichen Fachbezeichnungen (Ausdrücken mit zahlreichen Bedeutungen) und der besonderen Terminologie.

Die Gerichtssprache in Deutschland ist Deutsch. Dies können wir im Gerichtsverfassungsgesetz finden. Die juristische Fachsprache zeichnet sich durch hohe Abstraktion, eigene Begriffe und einen langwierigen Stil mit langen Sätzen und vielen Substantiven aus. Der spezielle juristische Wortschatz ist sehr schwierig. Einige juristische Begriffe stammen noch aus der Rechtstradition und werden im Hochdeutschen nicht mehr benutzt (z. B. „*Nießbrauch*“ oder „*Reallast*“). Wichtigstes Merkmal der juristischen Fachsprache ist die Eindeutigkeit (Konkordanz) der Begriffe. Ohne sie kann keine gemeinsame Basis der Verständigung gefunden werden.⁶

⁶ SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

Die juristische Fachsprache liebt Abkürzungen in großen Umfang. In der Mehrheit der Gesetze finden wir nicht die vollständigen Begriffe, sondern nur ihre abgekürzte Form.

Hier einige Beispiele: „*Abt.*“ – Abteilung, „*ADHGB*“ – Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, „*Akad.d.Wiss.*“ – Akademie der Wissenschaften, „*arg.*“ – argumentum, „*BMJ*“ – Bundesministerium der Justiz, „*BNotK*“ – Bundesnotarkammer, „*BReg*“ – Bundesregierung, „*BTag*“ – Bundestag, „*EN*“ – Europäische Norm, „*EU*“ – Europäische Union *oder* EU-Vertrag, „*GG*“ – Grundgesetz, „*GmbHG*“ – GmbH-Gesetz, „*IZPR*“ – Internationales Zivilprozessrecht, „*JAG*“ – Juristenausbildungsgesetz, „*Jura*“ (*auch Jura*) – Juristische Ausbildung, „*Kap.*“ – Kapitel, „*MdE*“ – Mitglied des Europäischen Parlaments, „*OStA*“ – Oberstaatsanwalt, „*RA*“ – Rechtsanwalt, „*Ri*“ – Richter/in, „*SB*“ – Schutzbereich, „*TVA*“ – Tarif- und Verkehrsanzeiger, „*USt*“ – Umsatzsteuer, „*VwR*“ – Verwaltungsrecht.

Es bestehen auch Abweichungen von der Standardsprache:

„*Billig*“ ist in der Juristensprache mit *angemessen* vergleichbar, während in der Alltagssprache hiermit eher *preiswert* oder *primitiv* („billige Kopie“) gemeint ist. (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Fachsprache, 2014)

„*Regelmäßig*“ wird im engeren Wortsinn als *der Regel gemäß* (wenn also keine Ausnahme greift) verstanden, in der Umgangssprache eher als *zeitlich gleichmäßig wiederkehrend* oder *häufiger*; Beispiel: „dieser Umstand für sich begründet *regelmäßig* keine Haftung.“ (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Fachsprache, 2014)

„*Besitz*“ ist juristisch gesehen die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache und damit vom *Eigentum* zu unterscheiden. Die Umgangssprache trennt diese Begriffe nicht scharf, sondern verwendet sie weitgehend synonym. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass das deutsche Verb für Eigentum, *eignen*, aus der Alltagssprache fast verschwunden ist (und praktisch nur noch im Wort *Schiffseigner* vorkommt), so dass *besitzen* aus sprachökonomischen Gründen als *Eigentümer von etwas sein* verwendet wird. (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Fachsprache, 2014)

„*Grundsätzlich*“ bedeutet juristisch gesehen *vom Grundsatz her* in der Bedeutung von *im Prinzip, in der Regel* (Ausnahmen sind möglich), während es in der Umgangssprache eher in der Bedeutung *immer, aus Prinzip* (keine Ausnahmen) verwendet wird. Hierfür

findet sich in deutschen Gesetzen meist *stets*, in der Rechtsprechung *regelmäßig*. In der sonstigen Rechtssprache (Urteile, Kommentarliteratur, Schrifttum) ist der Gegenbegriff *generell*, was bedeutet, dass keine Ausnahmen möglich sind. (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Fachsprache)

5 DIE VERSCHIEDENEN VERTRÄGE IM ÜBERBLICK

Das Handelsrecht kennt mehrere Vertragstypen. Nach dem Duden ist ein Vertrag die *rechtsgültige Abmachung zwischen zwei oder mehreren Partnern*. Er wird freiwillig zwischen zwei (oder auch mehr) Parteien geschlossen. Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) wird sichergestellt, dass jeder Mensch das Recht hat, im Rahmen der Gesetze seine Verhältnisse durch Verträge eigenverantwortlich zu gestalten.

Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden und muss einige Haupterfordernisse enthalten (siehe praktischer Teil).

„Das Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen. Die Willenserklärung ist die Erklärung einer Partei zur Herbeiführung einer Rechtsfolge im Rechtsverkehr. Rechtsgeschäft ist demnach der Oberbegriff für Verträge, die den größten Teil der Rechtsgeschäfte ausmachen, und die einseitigen Rechtsgeschäfte, zu denen etwa die Kündigung oder die Erteilung einer Vollmacht gehören.“ (vgl. SIMON, Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache)

5.1 Kaufvertrag

Bei jedem Verkauf bzw. Kauf wird ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossen. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Verkauf. Der Verkäufer verpflichtet sich im Kaufvertrag entweder zu einer Dienstleistung oder zu einer Lieferung und der Käufer hat für die erhaltene Leistung zu bezahlen.

Ein Kaufvertrag muss nicht notwendig schriftliche Form besitzen, um rechtswirksam zu sein, er kann er auch mündlich oder elektronisch geschlossen werden. Dies hängt davon ab, wie hoch der Wert des jeweiligen Objektes ist. Wenn man zum Beispiel einen Fernseher kauft, ist kein Kaufvertrag notwendig, denn die Rechte des Kunden z. B. bei einer Mängelrüge oder einem Umtausch sind geregelt. Aber wenn der Kunde einen Fernseher beim Einzelhändler kauft, ist er verpflichtet, ihn zu bezahlen.

Der Kaufvertrag für eine Liegenschaft ist etwas anderes. Wenn sich Verkäufer und Käufer über Preis, Änderungswünsche usw. einig geworden sind, muss der Kaufvertrag von einem Notar aufgesetzt werden. In der Regel wird von einem Notar zuerst ein Entwurf des Kaufvertrages erstellt. Nachdem der endgültige Kaufvertrag ausgearbeitet wurde, tref-

fen sich beide Parteien zu einem bestimmten Termin beim Notar und unterschreiben den notariellen Kaufvertrag.⁷

5.2 Schenkungsvertrag

Der Abschluss erfolgt, wenn der Schenker dem Beschenkten etwas überlässt oder etwas verspricht und wenn der so Beschenkte das Geschenk übernimmt. Die Grundbedingung bei diesem Vertragstyp ist, dass die Übertragung oder das Versprechen unentgeltlich sind. Wenn man bewegliches Vermögen schenkt, muss der Vertrag schriftlich sein, sonst ist er ungültig. Wenn nach dem Tod des Schenkers geleistet werden soll, ist der Schenkungsvertrag auch ungültig.⁸

5.3 Leihvertrag

Der Verleiher verpflichtet sich, jemand anderem eine Sache zum Gebrauch zu überlassen. Allerdings ist dieser Dienst zeitlich begrenzt und unentgeltlich (z. B. in der Bibliothek). Der Leihvertrag ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, weil der Entleiher keine direkte Gegenleistung verspricht. Aber selbstverständlich hat man die geliehene Sache zurückzugeben.

Der Entleiher nutzt die Sache, ohne dass sie in sein Eigentum übergeht, doch ist er Verfügungsberechtigt. Das bedeutet, dass man das Buch während der Leihfrist zwar nutzen kann, es einem aber nicht gehört.⁹

⁷ ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441.

⁸ ebenda

⁹ ebenda

5.4 Darlehensvertrag

Ein Darlehen ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer, bei dem der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Geld oder vertretbare Sachen zur Nutzung überlässt. Diese Nutzung ist jedoch nur vorübergehend, und zwar für die Zeitspanne, welche im Darlehensvertrag vereinbart worden ist. Gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Darlehensnehmer, den geschuldeten Betrag oder eine gleichwertige Sache zurückzuzahlen. Dafür erhält der Darlehensnehmer neben dem Geld beziehungsweise der vertretbaren Sache auch die Darlehensvaluta, welche ihm das Recht gibt, mit den Sachen nach Belieben zu verfahren.

Wirksam wird ein Darlehensvertrag erst, wenn er von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden ist und der jeweils anderen Vertragspartei die entsprechende Vertragserklärung zugegangen ist. Sollte die Erklärung des Darlehensgebers, beispielsweise einer Bank, in elektronischer Form erstellt worden sein, bedarf sie keiner Unterschrift.¹⁰

5.5 Dienstvertrag

Eine Vertragspartei verpflichtet sich, bestimmte Tätigkeiten (Dienste jeder Art) auszuführen. Die andere Vertragspartei hat dafür ein vereinbartes Entgelt zu zahlen. Dienstverträge können mit Angehörigen freier Berufe geschlossen werden. Typische Dienstverträge sind beispielsweise Behandlungsvertrag, Mandatsvertrag mit einem Rechtsanwalt, Unterrichtsvertrag (insbesondere Fernunterricht) sowie Telekommunikationsvertrag (z. B. Mobilfunkvertrag) und nicht zuletzt von großer praktischer Bedeutung ist auch der Versicherungsvertrag.

Die Dienstleistung sollte in Art, Umfang, Dauer und auch Ort genauer umschrieben werden. Ebenso gehören die Höhe des Entgelts und notwendige Zahlungsmodalitäten in den Vertrag. Sind Vor- und Nebenleistungen erwünscht, müssen diese ebenso genannt

¹⁰ Jura Forum: Darlehensvertrag. *Jura Forum: Darlehensvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/darlehensvertrag>

werden wie die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder durch eine Aufhebungsvereinbarung.

Der Dienstvertrag ist der häufigste schuldrechtliche Vertragstyp im Rechtsverkehr. Dienstverträge, welche mit Arbeitnehmern geschlossen werden, sind Arbeitsverträge.¹¹

5.6 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag muss schriftliche Form besitzen, deshalb ist es wichtig, ihn vor der Unterzeichnung sorgfältig zu lesen. Ein Exemplar behält der Arbeitnehmer und das zweite der Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag muss nach dem Arbeitsgesetzbuch enthalten: Art der Arbeit, Ort der Arbeit und Tag der Einstellung.

Außerdem gehören in den Vertrag die Benennung des Arbeitgebers (Name, Adresse) und die persönlichen Daten des Mitarbeiters (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum).

Der Arbeitgeber sollte schriftlich informieren über: Urlaubsdauer, Kündigungsfristen, Wochenarbeitszeit und ihre Aufteilung, Lohn, Zeitpunkt und Art seiner Bezahlung, Kollektivverträge.

Der Arbeitsvertrag kann die Vereinbarung einer Probezeit oder einer befristeten Beschäftigung enthalten.¹²

5.7 Werkvertrag

Mit dem Werkvertrag verpflichtet sich der Werkunternehmer, bestimmte Arbeiten durchzuführen und der Besteller verpflichtet sich, den Werklohn für ihre Ausführung zu

¹¹ Jura Forum: Dienstvertrag. *Jura Forum: Dienstvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/dienstvertrag>

¹² Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/a/arbeitsvertrag/>

bezahlen. Das Werk bedeutet die Herstellung bestimmter Dinge, soweit es sich nicht um Kaufvertrag, Montage, Wartung, Reparaturen oder Anpassungen handelt.

Der Werkunternehmer hat die Arbeit auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Mit der Ausführung der Arbeit kann der Werkunternehmer eine andere Person beauftragen. Auch in diesem Fall trägt er jedoch die Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Der Besteller trägt das Risiko der Beschädigung von Vermögen, das er für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat.

Der Besteller ist verpflichtet, den im Vertrag vereinbarten Werklohn zu bezahlen.¹³

5.8 Mietvertrag

Der Mietvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag mit wechselseitigen Pflichten. Er ist grundsätzlich formfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch die Schriftform verlangt. Ein Verstoß gegen diese Regelung bewirkt, dass ein eigentlich befristetes Mietverhältnis für Wohnraum auf unbestimmte Zeit gilt.

Der Mietvertrag ist ein Vertrag, in dem sich der Vermieter verpflichtet, den Mietgegenstand zum zeitweiligen Gebrauch zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter Mietzins zu zahlen.

Mögliche Mietgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen oder Sachteile, die gebrauchstauglich sind (beispielsweise auch ein Hauswand als Werbefläche).¹⁴

¹³ Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/w/werkvertrag/>

¹⁴ Jura Forum: Mietvertrag. *Jura Forum: Mietvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/mietvertrag>

5.9 Pachtvertrag

Der Pachtvertrag ist eine besondere Art des Mietvertrages. Der Unterschied zu ihm ist, dass der Pachtvertrag nicht nur den Gebrauch von Gegenständen umfasst, sondern auch den während der Pachtdauer erzielten wirtschaftlichen Erfolg (sog. Fruchtziehung). Der Pächter hat den vereinbarten Pachtzins zu zahlen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Garten).¹⁵

5.10 Leasingvertrag

Leasingverträge besitzen ebenfalls einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge und werden unter den gleichen Gesichtspunkten ausgearbeitet und behandelt. Bevor man einen Leasingvertrag unterschreibt, sollte man sich über alle Aspekte dieser Finanzierungsart informieren und für seinen individuellen Fall die günstigsten Einzelkriterien ausarbeiten. Laufzeit, Ratenhöhe und Zahlungsweise sind Verhandlungssache.

Der Leasingnehmer sollte darauf achten, dass der Restwert des Objekts möglichst realistisch eingeschätzt wird, denn ein zu niedrig eingestufte Restwert lässt die Monatsraten in die Höhe schnellen.

Der beste Zeitpunkt zur Ratenzahlung ist das jeweilige Monats-, bzw. Quartalsende. Die Verwaltungsgebühren der Leasinggesellschaften sind bei Monatszahlungen höher, da der Verwaltungsaufwand größer ist.

Der herstellerabhängige Leasingvertrag ist tendenziell eher ein Mietvertrag, der Leasinggeber bleibt Besitzer des Objekts und ist für Wartung, Reparaturen und Versicherung verantwortlich. Dieser Vertrag wird bei weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Objekts empfohlen.

¹⁵ ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441

Beim Finanzierungs-Leasing-Vertrag ist der Leasingnehmer der Besitzer und somit für anfallende Kosten verantwortlich. Die Grundmietzeit bei diesen Investitionen beträgt zwischen 40 und 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.¹⁶

5.11 Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag über Finanzdienstleistungen, in dem der Versicherer sich verpflichtet, im Fall eines Versicherungsfalles den vereinbarten Umfang der Versicherungsleistung zu erbringen, und der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer Versicherungsprämie zu zahlen.

Der Versicherungsvertrag legt bestimmte Versicherungsbedingungen zur Durchführung der Versicherung fest, die für beide Parteien verbindlich sind. Er ist stets schriftlich zu schließen und von beiden Parteien zu unterzeichnen, mit Ausnahme von Versicherungen mit einer Versicherungszeit unter einem Jahr.¹⁷

5.12 Kontovertrag

Mit der Einrichtung eines Kontos für den Kunden durch eine Bank wird die Bereitschaft zur Aufnahme einer ständigen Geschäftsbeziehung begründet. Insbesondere die Eröffnung eines Girokontos hat einen allgemeinen Bankvertrag als Rahmenvertrag zum Inhalt, in dem sich die Bank verpflichtet, Aufträge des Kunden entgegenzunehmen und auszuführen. Der Kontovertrag kommt wie jeder Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande: Antrag und Annahme. Der Kontoeröffnungsantrag wird auf einem von der Bank gestellten Formular gestellt. Bei Privatkunden hat er stets einen Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu enthalten, häufig auch auf die Schuld-

¹⁶ Infoquelle: Leasing-Verträge. *Infoquelle: Leasing-Verträge* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing_Vertrag.php

¹⁷ ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441

nerauskunft SCHUFA. Die Annahme erfolgt oft formlos durch Aushändigung von Kontonummer, Kundenkarte, Formularen u.a. Die Auflösung des Kontos setzt eine Kündigung des Kunden oder – selten – der Bank voraus. Formulare sind dann zurückzugeben. Zu den Pflichten der Bank gehört es, Aufträge sorgfältig auszuführen und das Bankgeheimnis zu wahren. Der Kunde hat korrekte Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen und, um Schaden zu vermeiden, die Abrechnungen und Kontoauszüge rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen. Bei der Kontoeröffnung hat die Bank den eine Legitimationsprüfung des Kunden nach der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz vorzunehmen.¹⁸

¹⁸ Wirtschaftslexikon: Kontovertrag. *Wirtschaftslexikon: Kontovertrag* [online]. 2013 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/kontovertrag/kontovertrag.htm>

II. PRAKTISCHER TEIL

6 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS - SUBSTANTIVE

Abkommen, das (s, -)	dohoda
ein Abkommen treffen /uzavřít dohodu/	
Abteilung, die (-, en)	oddělení
Alle Briefe laufen bei dieser Abteilung ein. /Všechny dopisy chodí na toto oddělení./	
Amtsgericht, das ((e)s, e)	obvodní soud
Amtsgericht befreit jemanden von der Verpflichtung /obv. soud zproští někoho závazku/	
Angabe, die (-, n)	údaj
fakultative Angabe im Fragebogen /nepovinný údaj v dotazníku/	
Angebot, das ((e)s, e)	nabídka
Angebot für eine Zusammenarbeit /nabídka na spolupráci/	
Anspruch, der ((e)s, ü-e)	nárok
ein berechtigter Anspruch /oprávněný nárok/	
Anteil, der ((e)s, e)	podíl
ein maßgebender Anteil an etwas /mít na něčem rozhodující podíl/	
Anzeige, die (-, n)	oznámení
gegen jeden eine Strafanzeige erstatten /podat na někoho trestní oznámení/	
Aufsichtsrat, der ((e)s, ä-e)	dozorčí rada
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft /dozorčí rada akciové společnosti/	
Aussage, die (-, n)	výpověď
jemandes Aussage in einem Protokoll fixieren /zanést něčí výpověď do protokolu/	
Auftrag, der ((e)s, ä-e)	příkaz
der Bankauftrag /bankovní příkaz/	
Außenhandel, der (s, 0)	zahraniční obchod

der wichtigste Partner im Außenhandel /nejdůležitější partner v zahraničním obchodě/

Beamte, der (n, n) úředník

ein niederer Beamter /nižší úředník/

Befugnis, die (-, se) oprávnění, povolení

Er hat die Befugnis, die Sperrzone betreten zu dürfen./Má povolení vstoupit do uzavřené zóny/

Behörde, die (-, n) úřad

städtische Behörde /městský úřad/

Betrag, der ((e)s, ä-e) částka

ersparter Betrag /uspořená částka/

Diebstahl, der ((e)s, ä-e) krádež

einen Diebstahl angeben /ohlásit krádež/

Dienstleistung, die (-, en) služba

juristische Dienstleistungen /právní služby/

Echtheit, die (-, 0) pravost

die Echtheit der Handschrift überprüfen /prozkoumat pravost rukopisu/

Einkommen, das (s, -) příjem

steuerpflichtiges Einkommen /zdanitelný příjem/

Einlage, die (-, n) vklad

die Einlage mit zwei Prozent verzinsen /úročit vklad dvěma procenty/

Entscheidung, die (-, en) rozhodnutí

Beschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung einreichen /podat stížnost proti rozhodnutí soudu/

Ereignis, das (ses, se) událost

ein in Details diskutiertes Ereignis /událost rozebraná do detailů/

Erwerbstätige, der (n, n) výdělečně činný

der/die selbstständig Erwerbstätige /osoba samostatně výdělečně činná/

Führungszeugnis, das (ses, se) výpis z trestního rejstříku

Führungszeugnis Antrag /žádost o výpis z rejstříku trestů/

Genehmigung, die (-, en) povolení

sich eine Genehmigung verschaffen /opatřit si povolení/

Gerechtigkeit, die (-, 0) spravedlnost

einen starken Sinn für Gerechtigkeit haben /mít smysl pro spravedlnost/

Gewinn, der ((e)s, e) zisk

Wir teilten den Gewinn unter uns. /Rozdělili jsme si zisk mezi sebe. /

Haftung, die (-, en) závazek, ručení

beschränkte Haftung /omezené ručení/

Investition, die (-, en) investice

risikolose Investition /bezriziková investice/

Konto, das (s, en od. i) konto

ein Konto sperren (lassen) /zablokovat účet/

Kreditwesen, das (s, 0) poskytování úvěrů

Gesetz über das Kreditwesen /zákon o poskytování úvěrů/

Leistung, die (-, en) výkonnost, práce, plnění

eine außergewöhnliche Leistung bieten /podat neobvyklý výkon/

Lösung, die (-, en) řešení

die bestmögliche Lösung /nejlepší možné řešení/

Mangel, der (s, ä) nedostatek

aus Mangel an Beweisen freigesprochen /osvobodit pro nedostatek důkazů/

Markt, der ((e)s, ä-e) trh

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente /směrnice o trzích finančních nástrojů/

Maßnahme, die (-, n)	opatření
Maßnahmen ergreifen /učinit opatření/	
Nutzen, der (s, 0)	užitek, prospěch
von etwas einen Nutzen haben /mít z něčeho užitek/	
Pflicht, die (-, en)	povinnost
seine Pflicht vernachlässigen /zanedbat svou povinnost/	
Pleite, die (-, n)	úpadek, bankrot, krach
Pleite machen /zbankrotovat/	
Rechnung, die (-, en)	účet
die Rechnung nachsehen /zkontrolovat účet/	
Rechtsanwalt, der ((e)s, -anwälte)	advokát
Der Anwalt erwirkte seine Freilassung. /Advokát vymohl jeho propuštění./	
Rechtsform, die (-, en)	právní forma
die Wahl der Rechtsform /volba právní formy/	
Regel, die (-, n)	předpis
eine Regel aufstellen /stanovit předpis/	
Rückzahlung, die (-, en)	splácení
Rückzahlung der Schulden /splácení dluhů/	
Satzung, die (-, en)	stanovy
Satzung der Eigentümer /stanovy společenství vlastníků/	
Schutz, der (es, e)	ochrana
der Verbraucherschutz /ochrana spotřebitele/	
Standpunkt, der ((e)s, e)	stanovisko
neutraler Standpunkt /neutrální stanovisko/	
Steuer, die (-, n)	daň

die Einkommenssteuer abführen /odvést daň z příjmu/

Umgang, der ((e)s, ä-e)

zacházení

ein sparsamer Umgang mit Geld /šetrné zacházení s penězi/

Untersuchung, die (-, en)

šetření

eine Untersuchung durchführen /provést šetření/

Urkunde, die (-, n)

listina, doklad

eine Urkunde notariell beglaubigen lassen /nechat dokument notářsky ověřit/

Ursache, die (-, n)

příčina

Ursache der Verschuldung /příčina zadlužení/

Verbot, das ((e)s, e)

zákaz

ein Verbot übertreten /překročit zákaz/

Verfahren, das (s, -)

postup, metoda

das absichtliche Verfahren /záměrný postup/

Vergleich, der ((e)s, e)

finanční vyrovnání

sich auf einen Vergleich einigen /dohodnout se na mimosoudním vyrovnání/

Vermögen, das (s, 0)

majetek

sein Vermögen testamentarisch vermachen /odkázat v závěti svůj majetek/

Verstoß, der (es, ö-e)

přestupek

ein sträflicher Verstoß /trestuhodný přestupek/

Vertrag, der (s, ä-e)

smlouva

ein Vertrag in drei Ausfertigungen /smlouva ve třech vyhotoveních/

Wettbewerb, der ((e)s, e)

konkurence

unlauterer Wettbewerb /nekalá konkurence/

Zins, der (es, en)

úrok

Geld auf Zinsen ausleihen /vypůjčit si peníze na úrok/

Zustimmung, die (-, en)

souhlas

jemandes Zustimmung gewinnen /získat něčí souhlas/

7 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – VERBEN

abbuchen	odepsat z účtu
Ist die Überweisung schon von deinem Konto abgebucht? /Jsou již peníze odepsány z účtu?/	
abdecken	pokryt, eliminovat, odstranit
den Kredit abdecken /splatit kredit/	
abführen	odvádět
die Einkommenssteuer abführen /odvést daň z příjmu/	
abheben (hebt ab, hob ab, hat abgehoben)	vybrat, vyzvednout
Geld von einem Konto abheben /vybrat peníze z konta/	
abschaffen	zrušit
Das Gesetz gegen wird abgeschafft. /Zákon proti je zrušen./	
abschließen (schließt ab, schloss ab, hat abgeschlossen)	uzavřít
einen langfristigen Vertrag abschließen /uzavřít dlouhodobou smlouvu/	
abwälzen	přenést
die Schuld auf jemanden abwälzen /svalit na někoho vinu/	
abzahlen	splácet
in Raten abzahlen /splácet ve splátkách/	
anerkennen (erkennt an, erkannte an, hat anerkannt)	uznávat, uznat
jemandes Unschuldigkeit anerkennen /uznat čí nevinost/	
anführen	uvést, citovat
die Argumente für etwas und gegen etwas anführen /uvést argumenty pro a proti/	
angeben (gibt an, gab an, hat angegeben)	udávat, informovat
begrifflche Gründe angeben /uvést pochopitelné důvody/	
ansprechen (spricht an, sprach an, hat angesprochen)	oslovit

die Versammlung ansprechen /promluvit ke shromáždění/

aufheben (hebt auf, hob auf, hat aufgehoben)

zrušit, odstranit

ein Gesetz aufheben /zrušit zákon/

aufweisen (weist auf, wies auf, hat aufgewiesen)

vykazovat

gute Ergebnisse aufweisen /vykazovat dobré výsledky/

äußern sich zu etwas

vyjádřit se k něčemu

einen gegenstandslosen Verdacht äußern /vyslovit neopodstatněné podezření/

ausgehen (geht aus, ging aus, ist ausgegangen)

vycházet

mit bescheidenem Einkommen ausgehen /vystačit se skromnými příjmy/

auszahlen

vyplatit

den ganzen Betrag bar auszahlen /vyplatit celý obnos v hotovosti/

beachten

dbát

alle Maßregeln beachten /dbát všech opatření/

beantragen

podat žádost, požádat

eine Konzession beantragen /požádat o koncesi/

beauftragen

pověřit

jemanden mit der Leitung der Diskussion beauftragen /někoho pověřit vedením diskuze/

befolgen

řídit se

Gesetze befolgen /řídit se zákony/

begehen (begeht, beging, hat begangen)

spáchat

eine Tat aus Unkenntnis begehen /spáchat čin z nevědomosti/

begleichen (begleicht, beglich, hat beglichen)

uhradit

eine Rechnung begleichen /vyrovnat účet/

beitragen (trägt bei, trug bei, hat beigetragen)

příspěť

zur Lösung des Problems beitragen /příspěť k vyřešení problému/

belasten	zatížit
jemandes Konto belasten /zatížit čí účet/	
bereitstellen	poskytnout, dát k dispozici
Geld bereitstellen /poskytnout finance/	
beschäftigen sich mit	zabývat se něčím
sich mit einem Problem beschäftigen /zabývat se triviálním problémem/	
beschließen (beschließt, beschloss, hat beschlossen)	usnést se, rozhodnout se
etwas einmütig beschließen /rozhodnout něco jednomyslně/	
beschränken	omezit
Ausgaben beschränken /omezit výdaje/	
beschuldigen	obvinit
jemanden ungerechtfertigt beschuldigen /někoho bezdůvodně obvinit/	
besitzen (besitzt, besaß, hat besessen)	vlastnit
liquide Aktien besitzen /vlastnit likvidní akcie/	
bestimmen	určit
den Modus der Verhandlung bestimmen /určit způsob jednání/	
bestrafen	potrestat
gerecht bestrafen /spravedlivě potrestat/	
betreiben (betreibt, betrieb, hat betrieben)	provozovat
ein Gewerbe betreiben /provozovat živnost/	
beurteilen	posuzovat
etwas partiisch beurteilen /něco zaujatě posoudit/	
bewahren	zachovávat
strengste Verschwiegenheit bewahren /zachovávat naprostou mlčenlivost/	
beweisen (beweist, bewies, hat bewiesen)	dokázat

die Echtheit beweisen /osvědčit pravost/	
bewerben sich um (bewirbt, bewarb, hat beworben)	ucházet se o
sich erfolgreich um etwas bewerben /úspěšně se o něco ucházet/	
drohen	hrozit
jemandem mit einer Strafe drohen /hrozit někomu trestem/	
einhalten (hält ein, hielt ein, hat eingehalten)	dodržet
den Termin einhalten /dodržet termín/	
einholen	obstarat
Erkundigungen einholen /získávat informace/	
einordnen	zařadit
die Namen alphabetisch in die Kartei einordnen /zařadit jména abecedně do kartotéky/	
eintreten (tritt ein, trat ein, hat/sein eingetreten)	dostavit se
zur Gerichtsverhandlung eintreffen /dostavit se k líčení/	
enthalten (enthält, enthielt, hat enthalten)	obsahovat, zdržet se
sich der Stimme enthalten /zdržet se hlasování/	
entlassen (entlässt, entließ, hat entlassen)	propustit
gegen Kautions entlassen werden /být propuštěn na kauci/	
entrichten	zaplatit
eine Gebühr entrichten /zaplatit poplatek/	
erbringen (erbringt, erbrachte, hat erbracht)	přinést, podat (např. důkaz)
den Beweis für etwas erbringen /podat důkaz něčeho/	
erheben (erhebt, erhob, hat erhoben)	vznést
eine Anklage gegen den Chef erheben /vznést obvinění proti šéfovi/	
erhöhen	zvýšit
den Umsatz erhöhen /zvýšit obrát/	

eröffnen	otevřít
ein Konto bei einer Bank eröffnen /otevřít si konto u banky/	
erreichen	dosáhnout
die juristische Ausbildung erreichen /získat právnické vzdělání/	
ersetzen	nahradit
den Schaden ersetzen /náhrada škody/	
erteilen	udělit
jemandem eine Zulassung erteilen /udělit někomu povolení/	
erzielen	dosáhnout
hohe Profite erzielen /dosáhnout vysokých zisků/	
festlegen	stanovit
etwas vertraglich festlegen /něco stanovit smluvně/	
fordern	požadovat
Schadenersatz fordern /požadovat náhradu škody/	
führen	vést
eine Kampagne gegen jemanden führen /vést proti někomu kampaň/	
geraten (gerät, geriet, ist geraten)	dostat se, octnout se
mit jemandem in Konflikt geraten /přijít s někým do konfliktu/	
gründen	založit
eine Firma gründen /založit firmu/	
gewähren	poskytnout
erforderliche Informationen gewähren /dodat potřebné informace/	
investieren	investovat
sein Geld nutzbringend investieren /své peníze výhodně investovat/	
kündigen	vypovědět

den Vertrag kündigen /vypovědět smlouvu/

sichern

zajistit

die Beachtung von Gesetzen sichern /zajistit dodržování zákonů/

übergeben (übergibt, übergab, hat übergeben)

předat

einen Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit übergeben /předat zločince do rukou zákona/

überweisen (überweist, überwies, hat überwiesen)

převést

das Geld auf das Konto überweisen /převést peníze na konto/

überzeugen

přesvědčit

jemanden durch Argumente überzeugen /přesvědčit někoho argumenty/

unterbinden (unterbindet, unterband, hat unterbunden)

zamezit

den Missbrauch eines Gesetzes unterbinden /zamezit zneužití zákona/

unterschreiben (unterschreibt, unterschrieb, hat unterschrieben)

podepsat

mit eigener Hand unterschreiben /podepsat se vlastní rukou/

unterstützen

podporovat

jemandes Vorschlag unterstützen /podporovat něčí návrh/

vereinbaren

dohodnout

ein Geschäft vertraglich vereinbaren /smluvně ujednat obchod/

verfügen über

disponovat

über sein Geld disponieren können /moci disponovat penězi/

verhandeln

jednat

über neue Bedingungen verhandeln /smlouvat o nových podmínkách/

verpflichten

zavázat se

sich auf zwei Jahre bei einer Firma verpflichten /upsat se firmě na dva roky/

verschweigen (verschweigt, verschwie, hat verschwiegen)

zamlčet

jemandem die Wahrheit verschweigen /někomu zamlčet pravdu/

versorgen	zaopatřit
jemanden mit Geld versorgen /někoho zaopatřit penězi/	
versprechen (verspricht, versprach, hat versprochen)	slibovat
das Versprechen der Verschwiegenheit /slib mlčenlivosti/	
vertreten (vertritt, vertrat, hat vertreten)	zastupovat
eine Institution vertreten /zastupovat nějakou instituci/	
verursachen	způsobit
einen erheblichen Schaden verursachen /způsobit značnou škodu/	
verwalten	spravovat
den Besitz der Gesellschaft verwalten /spravovat majetek společnosti/	
verzichten	vzdát se
auf seinen Anteil verzichten /vzdát se svého podílu	
voraussetzen	předpokládat
Das konnte man voraussetzen. /To se dalo předpokládat/	
vorlegen	předložit
Ausweise vorlegen /předložení dokladů/	
vornehmen (nimmt vor, nahm vor, hat vorgenommen)	provést
personelle Veränderungen vornehmen /provést personální změny/	
vorschlagen (schlägt vor, schlug vor, hat vorgeschlagen)	navrhnout
Steuererhöhung vorschlagen /navrhnout zvýšení daní/	
zusammenstellen	sestavit
eine Liste zusammenstellen /sestavit seznam/	

8 BEISPIEL DER ÜBERSETZUNG UND ANALYSE EINES TYPENVERTRAGS

Für die Verkaufsanalyse habe ich mir den bekanntesten Typ ausgewählt – Kaufvertrag. Der Vertrag wird immer in zweifacher Ausfertigung, eine für jede Partei erstellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kaufvertrages sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt.

§ 433

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

- **Gleich oben sind nötig die Vertragsparteien und ihre Identifikationsangaben anzugeben. Es heißt der Vorname, der Familienname, der Hauptwohnsitz usw.**

Verkäufer

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Telefon: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____
Personalausweis-Nr.: _____
Ausstellungsbehörde: _____

und

Käufer

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Telefon: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____
Personalausweis-Nr.: _____
Ausstellungsbehörde: _____

- **Weiter sollen wir schreiben, was ist Gegenstand des Vertrags – die Bestimmung der Ware, die Menge, die Verpackung und die Kennzeichnung.**

über folgenden Gegenstand/Artikel:

Kaufgegenstand: - **kann sein eine bewegliche Sache, eine unbewegliche Sache (Immobilie) oder ein Tier (§ 90a BGB)** _____
Hersteller: _____
Typenbezeichnung: _____
Seriennummer: _____

Der o.g. Verkäufer versichert, dass der genannte Artikel alleiniges Eigentum des Verkäufers, nicht als gestohlen gemeldet ist und frei von Rechten Dritter ist. - **Klausel versichert uns, dass der Gegenstand des Kaufs nicht von Dritten belastet.**

- **Im Vertrag muss Preis pro Einheit und Gesamtbeitrag in der vereinbarten Währung festgestellt werden.**

In beiderseitigem Einvernehmen beträgt der nach Übergabe bar zu entrichtender Kaufpreis:
EURO (in Zahlen) _____
EURO (in Worten) _____

Der Verkäufer betont ausdrücklich, dass eine Sachmängelhaftung nach EU-Recht ausgeschlossen ist und es sich um einen Privatverkauf handelt.

- **Weiter ist auch sehr wichtig Lieferfrist, Datum der Lieferung, Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen zu erwähnen.**

- **Allgemeine Verkaufs-(Kauf-) Bedingungen wird auf der Rückseite des Kaufvertrags angeführt.**
- **Die Unterschriften und Datum sind dann Selbstverständlichkeit.**

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Käufers
(bei Minderjährigkeit, des gesetzlichen
Vertreter)

Unterschrift des Verkäufers

Kaufpreis von EURO _____ bar dankend erhalten.

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Verkäufers: _____

SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Fach „Deutsch für die Managerpraxis“ an der Thomas Bata Universität in Zlín ist für die Studenten und ihrer zukünftigen Berufe zu praktisch. Es ist sehr interessant, dass die Studenten nicht nur an der humanistischen Fakultät, sondern auch an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft studieren.

Die Fächer wie Grundlagen des Rechts, Handelsrecht, Handel und Finanzen in der Firma, Betriebswirtschaftslehre oder Fachsprache waren für meine Arbeit besonders wichtig.

Über *Deutsches Handelsrecht* und *Struktur des Deutschen Rechtssystems* haben wir auch an der Universität diskutiert. In erstem Semester habe ich das Fach „Geschichte der deutschsprachigen Länder“ mit Mgr. Libor Marek, Ph.D. absolviert. Dort habe ich viele neue Informationen über Deutschland und Historie erfahren.

Drittes Kapitel heißt *Fachsprache allgemein*, mit dem steht auch weiteres Kapitel *Rechtliche Texte* in Verbindung. Dieser Teil meiner Bachelorarbeit ist essenziell. Ich möchte mich dieser Problematik in Zukunft widmen.

Fünftes Kapitel habe ich *Die verschiedenen Verträge im Überblick* genannt. Es erklärt einzelne Verträge, die jeder manchmal brauchen kann. Ich finde diesen Teil auch für andere Studenten sehr praktisch.

Es folgt dann der praktische Teil. Hier habe ich *ein kleines Wörterbuch* geschrieben. Es hat zwei Teile – Substantiven und Verben. Vor allem habe ich die Vokabeln aus dem Handelsrecht ausgewählt.

Der Abschluss der Arbeit bildet *Analyse des Kaufvertrags*. Es geht um den bekanntesten Vertrag und man kann hier finden, welche formalen Vertragsbestandteile sind notwendig.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] HOFFMAN, Lothar. *Kommunikationsmittel Fachsprachen*. 2. Auflage. Tübingen: Narr, 1984, 307 S. ISBN 978-3-878-08771-7.
- [2] CREIFELDS, Carl. *Rechtswörterbuch von Carl Creifelds*. München: C.H.Beck Verlag, 2002. ISBN 978-3-406-59578-3.
- [3] KÖBLER, Gerhard. *Juristisches Wörterbuch: für Studium und Ausbildung*. 14., Neubearb. Aufl. München: Vahlen, 2007. ISBN 978-380-0634-156.
- [4] MARKHARDT, Heidemarie. *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie: für Studium und Ausbildung*. 2., durchgesehene Aufl. New York, NY: P. Lang, 2010, 134 p. Österreichisches Deutsch - Sprache der Gegenwart, Bd. 7. ISBN 36-315-9972-2.
- [5] FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u. erw. Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.
- [6] ROELCKE, Von Thorsten. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 2., durchges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 978-350-3079-384.
- [7] SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.
- [8] ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441.

ONLINE QUELLE

- [9] Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html>
- [10] Německé právo: Struktura právního systému. *Německé právo: Struktura právního systému* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/109-struktura-pravniho-systemu.html>
- [11] Wikipedia: Lothar Hoffmann. *Wikipedia: Lothar Hoffmann* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Hoffmann
- [12] Jura Forum: Darlehensvertrag. *Jura Forum: Darlehensvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/darlehensvertrag>
- [13] Jura Forum: Dienstvertrag. *Jura Forum: Dienstvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/dienstvertrag>
- [14] Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/a/arbeitsvertrag/>
- [15] Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/w/werkvertrag/>
- [16] Jura Forum: Mietvertrag. *Jura Forum: Mietvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/mietvertrag>
- [17] Infoquelle: Leasing-Verträge. *Infoquelle: Leasing-Verträge* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing_Vertrag.php
- [18] Wirtschaftslexikon: Kontovertrag. *Wirtschaftslexikon: Kontovertrag* [online]. 2013 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/kontovertrag/kontovertrag.htm>